

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG –)
– Drucksache 8/3019 –

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG –)
– Drucksache 8/3020 –

A. Problem

1. Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen,
2. Weiterentwicklung und Verbesserung der Durchführung des Zivildienstes,
3. Organisatorische Neuordnung der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern.

B. Lösung

1. Für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern werden neue weisungsunabhängige Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung außerhalb der Wehrverwaltung ge-

schaffen. Das Verfahren vor den Ausschüssen wird vereinfacht und damit beschleunigt. Der Ausschuß braucht den Antragsteller nicht persönlich anzuhören, wenn er die für eine Anerkennung erforderliche Überzeugung allein aus dem Akteninhalt und eventuell erhobenen Beweisen gewinnen kann. Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die vor der Einberufung gestellt werden, haben aufschiebende Wirkung; entsprechendes gilt für Widerspruch und Klage.

2. Änderung von Vorschriften des Zivildienstgesetzes, u. a. Eröffnung neuer Einsatzbereiche für den Zivildienst unter Beibehaltung des Vorrangs des sozialen Bereichs, Neuregelung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Beschäftigungsstellen, Einführung aller Dienstleistenden in mindestens vierwöchigen Einführungslehrgängen.
3. Übergang der Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren aus dem Bereich des Bundesministers der Verteidigung und der Wehersatzverwaltung auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesamt für den Zivildienst, nachdem sich gezeigt hat, daß die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung auf die Länder von diesen abgelehnt wird.

Annahme im Ausschuß mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der SPD und FDP.

C. Alternativen

Der mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen weitgehend übereinstimmende gesonderte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU verfolgt im wesentlichen folgende abweichenden Ziele: ausdrücklicher Vorrang des mündlichen Verfahrens — d. h. persönliche Anhörung des Antragstellers als Normalfall — bei der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern; Verlängerung der Dauer des Zivildienstes von 16 auf 18 Monate.

D. Kosten

Für den Bund entstehen auf Dauer Mehrkosten von rd. 34 Millionen DM jährlich, die frühestens ab 1984 voll wirksam werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —) — Drucksache 8/3019 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —) — Drucksache 8/3020 — für erledigt zu erklären;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	Biermann
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der
Kriegsdienstverweigerung
und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-
Neuordnungsgesetz — KDVNG —)

— Drucksache 8/3019 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

**Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienst-
verweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienst-
verweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes
mit der Waffe aus Gewissensgründen
(Kriegsdienstverweigerungsgesetz — KDVG)**

§ 1

Grundsatz

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung
an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten
widersetzt und deshalb unter Berufung auf Arti-
kel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegs-
dienst mit der Waffe verweigert, hat statt des
Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundes-
wehr als Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a des
Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

Antragstellung

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit
der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag ent-
schieden.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich
oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu
stellen. Der Antrag muß die Berufung auf Artikel 4
Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Dem
Antrag sollen ein ausführlicher Lebenslauf und
eine persönliche, ausführliche Begründung der Ge-
wissensentscheidung beigelegt werden.

(3) Dem Antrag können schriftliche Stellungnah-
men und Beurteilungen Dritter zur Person und zum

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienst-
verweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienst-
verweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes
mit der Waffe aus Gewissensgründen
(Kriegsdienstverweigerungsgesetz — KDVG)**

§ 1

unverändert

§ 2

Antragstellung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Verhalten des Antragstellers, soweit diese Stellungnahmen und Beurteilungen für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung sein können, beigelegt werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn *die ablehnende Entscheidung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung (§ 3) unanfechtbar geworden ist; dies gilt nicht, wenn bereits ein früherer Antrag abgelehnt worden und diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.*

(5) Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Es leitet nach Durchführung der Musterung den Antrag mit den Personalunterlagen dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 3) zu.

§ 3

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Die Entscheidungen treffen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse).

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom *Innenminister (Senator des Innern) des Landes* bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und soll über Erfahrungen als Richter verfügen. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugenderschöffen erfüllen und über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden *in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Jugendschöffen* gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden *bei den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung der Länder* errichtet.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimm-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn **der Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen** worden ist. **Der Antrag hindert die Heranziehung zum Wehrdienst jedoch nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann. Das gleiche gilt, wenn vor dem Zeitpunkt der Antragstellung eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.**

(5) Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Es leitet nach Durchführung der Musterung den Antrag mit den Personalunterlagen dem **zuständigen Ausschuß** für Kriegsdienstverweigerung (§ 3) zu.

§ 3

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Die Entscheidungen treffen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse).

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom **Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung** bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und soll über Erfahrungen als Richter verfügen. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen; **sie sollen** über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden **von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften in den kreisfreien Städten und den Kreisen** gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden **für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei dem Bundesamt für den Zivildienst** errichtet.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

recht. Über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Ausschüsse klären den Sachverhalt von Amts wegen und erheben die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Ausschüsse findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Verfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

(5) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. § 6 gilt entsprechend.

(6) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Einem *Antragsteller*, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem *Prüfungsausschuß* entstehende Verdienstausschlag erstattet; die *Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen* nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen *finden entsprechende Anwendung*.

(7) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden.

(8) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Entscheidungsgrundsätze

(1) Der Antragsteller ist als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zur Überzeugung des Ausschusses hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. **Vertreter der Verwaltungsbehörden, denen die Dienstaufsicht obliegt, können bei der Verhandlung zugegen sein; der Vorsitzende kann Vertretern dieser Verwaltungsbehörden zu Einweisungszwecken auch die Anwesenheit bei der Beratung gestatten.** Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten **seit Eingang des Antrags beim Ausschuß** entschieden werden. **Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.**

(5) *unverändert*

(6) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. **Auf die für Arbeitnehmer durch das Erscheinen vor dem Ausschuß ausfallende Arbeitszeit findet das Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechende Anwendung.** Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Ausschuß entstehende Verdienstausschlag erstattet. **Die von den Ausschüssen geladenen Zeugen und Sachverständigen werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.**

(7) *unverändert*

(8) *unverändert*

§ 5

Entscheidungsgrundsätze

(1) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht.

(2) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann. *Er muß dazu die ohne persönliche Anhörung des Antragstellers möglichen Beweise ausschöpfen.*

(3) Kann der Ausschuß eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht treffen, so hat er den Antragsteller zu einer persönlichen Anhörung zu laden. *Bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit und Unausweichlichkeit der Gewissensentscheidung ist auch die Persönlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen. Hat der Ausschuß aus der Anhörung die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung gewinnen können, so erkennt er den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer an; hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.*

(4) *Der Antragsteller kann zu der persönlichen Anhörung mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen. Hierauf soll der Antragsteller in der Ladung hingewiesen werden. Beistände können vom mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig oder bereit sind.*

(5) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(6) Die Entscheidungen der Ausschüsse ergehen schriftlich, sind zu begründen und zuzustellen. Ablehnende Entscheidungen sind ausführlich zu begründen und mit einer *Rechtsmittelbelehrung* zu versehen.

(7) Erkennt der Ausschuß den Antragsteller nicht an, so leitet er die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu, *nachdem* die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Rechtsmittel

(1) *Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.*

(2) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann.

(3) Kann der Ausschuß eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht treffen, so hat er den Antragsteller zu einer persönlichen Anhörung zu laden; **der Antragsteller muß darauf hingewiesen werden, daß er mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann. Der Ausschuß hat den Antragsteller anzuerkennen, wenn er bei Würdigung der Persönlichkeit des Antragstellers von der Ernsthaftigkeit seiner Gewissensentscheidung entsprechend Absatz 1 überzeugt ist.** Hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(4) **Zur unentgeltlichen Vertretung des Antragstellers vor dem Ausschuß sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.**

(5) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. **Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.**

(6) Die Entscheidungen der Ausschüsse ergehen schriftlich, sind zu begründen und zuzustellen. Ablehnende Entscheidungen sind ausführlich zu begründen und mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen.

(7) Erkennt der Ausschuß den Antragsteller nicht **als Kriegsdienstverweigerer an**, so leitet er die Personalunterlagen **in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 4 und 5 sogleich nach seiner Entscheidung, im übrigen erst dann** dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu, **wenn** die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Rechtsbehelfe

(1) **Die Frist für den Widerspruch gegen Entscheidungen der Ausschüsse beträgt zwei Wochen. Über ihn entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern); § 3 Abs. 2 bis 4 sowie §§ 4 und 5 gelten entsprechend.**

Entwurf

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen der Ausschüsse ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidungen die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage hat aufschiebende Wirkung; das gilt nicht für die Klage eines Soldaten.

(3) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(4) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(5) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 7

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den Ausschüssen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Wahl und Heranziehung, ihre Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung,
3. die Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag der Antragsteller,
4. die Entschädigung der von den Ausschüssen geladenen Zeugen und Sachverständigen,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Widerspruch und Klage eines Wehrpflichtigen, der vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, und Widerspruch und Klage eines Soldaten haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt für den Widerspruch und die Klage eines Wehrpflichtigen, der den Antrag gestellt hat, nachdem eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

(3) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern kann auch das Bundesamt für den Zivildienst Rechtsbehelfe einlegen.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung durch das Bundesamt für den Zivildienst ausgeführt. Die Ausschüsse und Kammern werden auf Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung errichtet.

§ 8

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendschöffen das Nähere zu bestimmen über die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern, das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung, ihre Heranziehung, ihre Amtsdauer, die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

Entwurf

5. die Zulassung von Vertretern der Zivildienstverwaltung zur Verhandlung in den Ausschüssen sowie zur Beratung und Abstimmung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die Zahl der Zivildienstplätze die unverzügliche Heranziehung aller anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst zuläßt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vorrangig im sozialen Bereich“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Organisation des Zivildienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Zuständig sind die Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung als Zivildienstämter.

(2) Der Bund errichtet ein Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde, das dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht. Das Bundesamt erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übt die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen, er kann seine Befugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt übertragen.

(3) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. das Verfahren vor den Ausschüssen **und Kammern**,
2. die Erstattung von notwendigen Auslagen der Antragsteller,
3. **den Verdienstausschlag von Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.**

§ 9

entfällt

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013)**, wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zivildienstes obliegenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann seine Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiet des Zivildienstes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt übertragen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Durchführungsvorschriften zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung kann das Bundesamt ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des sozialen Bereiches“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung: „5. einem Vertreter jedes Landes.“

4. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

- 1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Zivilschutzes, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
- 2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,
- 3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und
- 4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Innenministers (Senators des Innern) des Landes und der Zivildienstämter Einblick in die

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Buchstabe b entfällt

4. unverändert

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

- 1. unverändert

- 2. unverändert

- 3. unverändert

- 4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des **Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes** Einblick in die Gesamt-

Entwurf

Gesamtstätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufstellung der Zivildienstgruppen

Zivildienstgruppen werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Bedarf aufgestellt."

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich zu Lasten des Bundes erstattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest."

9. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)" durch die Worte „des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445)" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden."

Nummer 6 entfällt

7. In § 5 a Abs. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsaufgaben" die Worte „für diese Dienststellen" eingefügt.

8. unverändert

9. unverändert

9a. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe" durch das Wort „Diakonatsweihe" ersetzt.

9b. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine" gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstra-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

fe" die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest" sowie nach dem Wort „verbüßt" die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe" ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Bundesamtes" durch das Wort „Zivildienstamtes" und in Absatz 3 das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

Nummer 10 entfällt

11. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

11. unverändert

12. § 14 wird wie folgt geändert:

Nummer 12 entfällt

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und 3 werden jeweils die Worte „oder Katastrophenschutz" gestrichen.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

13. § 14 a wird wie folgt geändert:

13. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)" eingefügt.

a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869)" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" und in Satz 2 die Worte „mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind" durch die Worte „Entwicklungsdienst von mindestens dieser Dauer geleistet ist" ersetzt.

b) unverändert

c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

Buchstabe c entfällt

14. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

14. unverändert

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines minde-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stens vierundzwanzigmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

§ 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens vierundzwanzig Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung."

15. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Absatz 2 Satz 1" und in Absatz 2 das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

16. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt von einer vorgesehenen Dauer von mindestens zweieinhalb Jahren tätig ist. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen unterbrochen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, so ist

15. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

16. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt, **das er nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für eine Zeit** von mindestens zweieinhalb Jahren **eingegangen ist**, tätig ist. **Endet** das Arbeitsverhältnis **aus einem vom** anerkannten Kriegsdienstver-

Entwurf

die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen, soweit sie ein Jahr übersteigt.

(2) Weist er bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er mindestens zweieinhalb Jahre in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so wird er nicht mehr zum Zivildienst einberufen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer solchen Beschäftigungsstelle befinden."

17. In § 16 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt durch die Einberufungsanordnungen sicher, daß in jedem Bundesland so viele Dienstpflichtige einberufen werden, wie dem Verhältnis von Einwohnern und Dienstpflichtigen im Bundesgebiet entspricht (überregionaler Ausgleich); er kann hiervon abweichen, wenn dies zur Besetzung von Dienstplätzen im sozialen Bereich erforderlich ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf das Nähere zu bestimmen über

1. die Feststellung des Verhältnisses von Einwohnern und Dienstpflichtigen im Bundesgebiet,
2. die Voraussetzungen für die Einberufung von Dienstpflichtigen im Rahmen des überregionalen Ausgleichs,
3. das Verfahren über die Auswahl der im Rahmen des überregionalen Ausgleichs einzuberufenden Dienstpflichtigen,
4. über die Verteilung der im Rahmen des überregionalen Ausgleichs einzuberufenden Dienstpflichtigen auf die Länder,
5. die Voraussetzungen für die Anwendung von Satz 1 zweiter Halbsatz."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht

Beschlüsse des 11. Ausschusses

weigerer nicht zu vertretenden Grund, so ist die Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses auf den Zivildienst anzurechnen, soweit sie ein Jahr übersteigt.

- (2) unverändert

Absatz 3 entfällt

Nummer 17 entfällt

18. § 19 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war."

19. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1974 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden die über die Dauer von sechs Monaten hinausgehenden vollen Monate auf den Zivildienst angerechnet."

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bundesamt“ wird durch das Wort „Zivildienstamt“ und das Wort „Bundesamtes“ durch das Wort „Zivildienstamtes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15“ durch die Zahlen „14 bis 15“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesamtes“ durch das Wort „Zivildienstamtes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest und Zeiten einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden die über die Dauer von sechs Monaten hinausgehenden vollen Monate auf den Zivildienst angerechnet.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe aa entfällt

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

Buchstabe b entfällt

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a“ durch die Zahlen „14 bis 15 a“ ersetzt.

- d) unverändert

21. § 24 wird wie folgt geändert:

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- a) unverändert

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen,

2. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder

3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes zunächst nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- b) unverändert

„(2) Der Zivildienst dauert 16 Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen, tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als ein Monat, jedoch nicht länger als zwei Monate, so dauert der Zivildienst 17 Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen, tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als zwei Monate, so dauert der Zivildienst 18 Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- c) unverändert

- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten, in denen während des Zivildienstes Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt worden ist, und Zeiten einer während des Zivildienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nachgedient werden, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

22. § 25 a wird wie folgt geändert:

22. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Einführungsdienst“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen von mindestens vier Wochen Dauer

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,

2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt und

3. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet (Einführungsdienst).

Bei dem Unterricht nach Satz 1 Nr. 3 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden. Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen; § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nr. 1 und 3“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

24. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „der Innenminister (Senator des Innern) des Landes“ ersetzt.

Nummer 24 entfällt

25. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Direktors des Bundesamtes,“ gestrichen; hinter das Wort „Leiters“ werden die Worte „des Zivildienstamtes und“ eingefügt.

Nummer 25 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

26. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Dienstleistende ist verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn dies wegen seiner dienstlichen Verwendung angeordnet wird. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Zivildienstamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.“

27. In § 35 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

28. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

29. In § 37 Abs. 4 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

„wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat oder wenn er dies unter Hinweis auf bestehende gesundheitliche Beschwerden beantragt.“

- b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

31. In § 40 Abs. 2 werden die Worte

„Vierte Anpassungsgesetz — KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)“ durch die Worte „Siebente Anpassungsgesetz — KOV — vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)“ ersetzt.

32. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Bundesminister für Arbeit und Sozialord-

26. unverändert

27. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

- b) In Absatz 7 werden die Worte „§ 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im“ durch die Worte „§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den“ ersetzt.

28. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Nummer 29 entfällt

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

„wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat oder wenn er dies beantragt.“

Buchstabe b entfällt

31. unverändert

Nummer 32 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nung" durch die Worte „zum Innenminister (Senator des Innern) des Landes" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Leiter des Zivildienstamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie bei dem Innenminister (Senator des Innern) des Landes unmittelbar eingereicht werden.“

33. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

Buchstabe b entfällt

- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „oder Straf-arrest", nach dem Wort „mehr" die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe" eingefügt.

34. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3" durch die Worte „Abs. 4" ersetzt.

34. unverändert

35. In § 47 Abs. 9 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

Nummer 35 entfällt

36. § 47 a erhält folgende Überschrift: „Versorgung in besonderen Fällen".

36. unverändert

37. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

Nummer 37 entfällt

38. Hinter § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

Nummer 38 entfällt

„§ 56 a

Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3),

Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4 §§ 204, 205),

Körperverletzung im Amt (§ 340) und

Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b)

stehen Dienstleistende den Amtsträgern und ihr Zivildienst dem Amte gleich.

(2) Wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(§ 353 b) sind auch frühere Dienstleistende strafbar, soweit ihnen die für die Begehung dieser Straftaten vorausgesetzten Kenntnisse während des Zivildienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind."

39. In § 57 Abs. 3 wird das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

Nummer 39 entfällt

40. In § 58 a Abs. 4 wird folgender neuer Satz als Satz 1 eingefügt: „Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden.“

40. unverändert

41. In § 58 b Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

Nummer 41 entfällt

42. In § 59 Abs. 1 werden hinter der Nummer 3 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

42. unverändert

- „4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,
5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe“.

43. § 61 wird wie folgt geändert:

43. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „sowie den Leitern von Zivildienstschulen und deren Vertretern“ eingefügt.

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse ist der Leiter des Zivildienstamtes.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des zuständigen Zivildienstamtes“ ersetzt.

44. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

Nummer 44 entfällt

45. § 65 wird wie folgt geändert:

Nummer 45 entfällt

- a) In Absatz 2 werden jeweils die Worte

„Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Über die Beschwerde entscheidet der Leiter des Zivildienstamtes.“

46. § 66 wird wie folgt geändert:

46. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Buchstabe a entfällt

„(1) Gegen Disziplinarverfügungen des Leiters des Zivildienstamtes und gegen Beschwerdeentscheidungen des Leiters des Zi-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

vildienstamtes nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

cc) In Satz 6 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe aa entfällt

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

47. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ und die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Direktor des Bundesamtes“ durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes“ ersetzt.

47. In § 67 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

48. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geldbuße“ durch die Worte „, Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe“ ersetzt.

48. unverändert

49. In § 69 a Abs. 3 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

49. unverändert

50. In § 71 Abs. 3 wird das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

Nummer 50 entfällt

51. In § 72 Abs. 1 wird das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

Nummer 51 entfällt

52. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

Nummer 52 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

52a. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

53. In § 79 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

53. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

54. In § 81 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Zivildienstamt“ ersetzt.

Nummer 54 entfällt

Artikel 3

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25“ durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert

1a. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 1 erhält der bisherige Satz 3, nunmehr Satz 4, folgende Fassung:
- „Einen Antrag des Betroffenen, ihn schon vor der Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen ist nur wirksam, wenn er mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gestellt worden ist.“
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zeiten, in denen während des Wehrdienstes Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest verbüßt worden ist, und Zeiten einer während des Wehrdienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nachgedient werden, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“
- 1b. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonsweihe“ durch das Wort „Diakonsweihe“ ersetzt.
- 1c. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine“ gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „ , Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest“ sowie nach dem Wort „verbüßt“ die Worte „ , sich in Untersuchungshaft befindet“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe“ ersetzt.
- 1d. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Sind sie dem nicht gefolgt, so bleiben sie auf Grund des Einberufungsbescheids zum Dienstantritt verpflichtet.“
- 1e. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind; § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustands ergeben, sind sie erneut

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Abschnitt III wird gestrichen.
3. In § 29 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder“ gestrichen.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern“ durch die Worte „Musterungskammern“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
2. Abschnitt III wird gestrichen, Abschnitte IV, V und VI werden Abschnitte III, IV und V.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 8 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Strafarrrest“, nach dem Wort „mehr“ die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe“ eingefügt.
- 3a. In § 30 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - d1) Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.
 - e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern“ durch die Worte „Musterungskammern“ ersetzt.
 - f) Der neue Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

4a. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

5. unverändert

6. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst“ gestrichen.

6. unverändert

7. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, des § 26 Abs. 6“ gestrichen und die Worte „§ 33 Abs. 7“ durch die Worte „§ 33 Abs. 6“ ersetzt.

7. unverändert

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) *Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sowie sich hieran anschließende Verwaltungsstreitverfahren und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstreitverfahren werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Vorschriften behandelt. Dabei gelten folgende Maßgaben:*

1. *In den Verfahren vor den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern nach Satz 1 findet § 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes Anwendung.*
2. *Anstelle des Widerspruchsverfahrens ist unmittelbar die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.*

(2) *Bis zur Erledigung der in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Verwaltungsstreitverfahren bleiben die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), in Kraft, soweit dies zur Erledigung der Anträge und Verwaltungsstreitverfahren erforderlich ist.*

Artikel 4

Neubekanntmachung des Zivildienst- und des Wehrpflichtgesetzes

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.**

(2) Der Bundesminister der Verteidigung **kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

Soweit nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmung des § 5 a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes mit Verbänden über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben geschlossene Verträge nicht zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet werden können, führen die Verbände die Verwaltungsaufgaben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur frühestmöglichen Beendigung der Verträge weiter durch.

§ 3

Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, werden abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nach einer Dienstleistung von sechzehn Monaten entlassen.

§ 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zivildienstgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Erfahrungen mit der durch dieses Gesetz geänderten Organisation des Zivildienstes, insbesondere mit der Aufgabenstellung und Aufgabendurchführung des Bundesamtes für den Zivildienst schriftlich zu berichten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die Zahl der Zivildienstplätze die unverzügliche Heranziehung aller anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst zuläßt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Biemann

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Die beiden von den Fraktionen der SPD und FDP und von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —) — Drucksachen 8/3019 und 8/3020 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 163. Sitzung am 27. Juni 1979 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Verteidigungsausschuß und dem Innenausschuß mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1980 zu den Gesetzentwürfen auf der Grundlage des Koalitionsentwurfs Stellung genommen und dabei teils einstimmig, teils mehrheitlich eine Reihe von Änderungen zum Entwurf eines Kriegsdienstverweigerungsgesetzes und zum Wehrpflichtgesetz (Artikel 1 und 3 des Gesetzentwurfs) vorgeschlagen, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sämtlich übernommen worden sind.

Hinsichtlich des Zivildienstgesetzes hat der Verteidigungsausschuß sich darauf beschränkt, der Festlegung der Dauer des zivilen Ersatzdienstes auf 16 Monate gemäß dem Koalitionsentwurf mehrheitlich zuzustimmen. Im übrigen hat der Verteidigungsausschuß einstimmig die Erwartung ausgesprochen, daß im Zuge der Neuordnung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer der zivile Ersatzdienst in der Weise ausgebaut wird, daß eine vergleichbare Belastung der Wehrdienst- und der Zivildienstleistenden gewährleistet ist.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1980 den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP unter Berücksichtigung der von den Koalitionsfraktionen gestellten Änderungsanträge hinsichtlich der ihn berührenden Punkte — Widerspruchsverfahren, Anfechtungsklage, disziplinarrechtliche Regelungen — einstimmig und hinsichtlich des Übergangs der Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mehrheitlich gebilligt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in einer öffentlichen Informationssitzung am 16. Januar 1980 die betroffenen Verbände und Organisationen angehört.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 10. Oktober 1979 und am 27. Februar, 5. März und 22. Mai 1980 beraten. Er hat bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu einzelnen Vorschriften den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache

8/3019 — als Ganzes in der vorstehenden Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beschlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Kriegsdienstverweigerung

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in der Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern (Artikel 1). Der Ausschuß hat es für nützlich gehalten, bei dieser Gelegenheit die Vorschriften über die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern aus ihrem bisherigen gesetzlichen Zusammenhang im Wehrpflichtgesetz und in den zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen herauszulösen und in einem eigenen Gesetz übersichtlicher zusammenzufassen.

Das Ziel, das Anerkennungsverfahren den besonderen Anforderungen anzupassen, die nach heutiger Auffassung unter Berücksichtigung der Erfahrungen langjähriger Praxis an ein Verfahren zur Feststellung der Ernsthaftigkeit einer geltend gemachten Gewissensentscheidung zu stellen sind, ist im Ausschuß von den Vertretern aller drei Fraktionen bejaht worden. Auch über die meisten Gesetzesänderungen, die für die Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, ist im Ausschuß Übereinstimmung erzielt worden. Dieses Ergebnis entspricht im wesentlichen der weitgehenden Übereinstimmung der beiden Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und FDP sowie der CDU/CSU, die der Ausschußberatung als Ergebnis mehrmonatiger Beratungen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zugrundelagen.

Die neue ausführliche Regelung über die Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist vom Ausschuß einstimmig beschlossen worden. Danach sollen die Antragsteller ihren Antrag in Zukunft ausführlich begründen und ihm einen Lebenslauf beifügen. Die Antragsteller können Stellungnahmen Dritter einreichen und Gewährspersonen benennen, die über sie Auskunft geben können.

Bis zur Entscheidung über ihren Antrag sollen die Antragsteller nicht zum Wehrdienst einberufen werden können. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits seinen Einberufungsbescheid oder eine Vorankündigung erhalten hat. Mit dieser Einschränkung ist der Ausschuß einer Anregung der Bundesregierung gefolgt. Sie gewährleistet, daß die von den Vertretern aller drei Fraktionen gewünschte Verbesserung der Rechtsstellung der Antragsteller

nicht die laufende Personalergänzung der Bundeswehr in zu starkem Maße behindert.

Auch über die Zusammensetzung der neuen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung, die in Zukunft nur noch aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen sollen, sowie über deren Qualifizierung hat im Ausschuß Übereinstimmung bestanden. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und soll außerdem nach Möglichkeit auch über Erfahrungen als Richter verfügen, während die Beisitzer die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen müssen.

Eine Anfrage der Bundesregierung bei den Bundesländern hat ergeben, daß diese nicht bereit sind, die Durchführung der Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer als Bundesauftragsangelegenheit zu übernehmen. Das Anerkennungsverfahren soll daher auch in Zukunft in bundeseigener Verwaltung durchgeführt werden. Darin haben die Vertreter aller Fraktionen übereingestimmt. Während jedoch die Vertreter der Fraktionen der SPD und der FDP eine Verlagerung der Zuständigkeit aus dem Bereich des Bundesministers für Verteidigung in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung befürworten, haben sich die Vertreter der CDU/CSU gegen diese Zuständigkeitsverlagerung ausgesprochen. Dabei hat sich die Mehrheit des Ausschusses von der Erwägung leiten lassen, daß dem gelegentlich geäußerten Verdacht, das Anerkennungsverfahren könne in der Hand des Bundesministers der Verteidigung von dem jeweiligen Ersatzbedarf der Bundeswehr beeinflußt werden, die Grundlage entzogen werden müsse. Sie beruft sich darauf, daß schon die beiden Entwürfe der Fraktionen die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Zivildienstes und das Anerkennungsverfahren einschließlich der Anbindung der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung an die für den Zivildienst zuständigen Behörden enthalten. Dagegen sehen die Vertreter der Opposition auch bei einer Verbindung der Zuständigkeit für die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer mit der Zuständigkeit für die Durchführung des Zivildienstes in einem Bundesministerium die Gefahr einer Interessenkollision, die eine unvoreingenommene Durchführung der Anerkennungsverfahren gefährden könnte.

Der Ausschuß hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, die Teilnahme von Vertretern der Verwaltungsbehörden an den Verhandlungen vor den Ausschüssen und den Kammern für Kriegsdienstverweigerung und an deren Beratung enger zu gestalten als in den Fraktionsentwürfen. Auch in Zukunft soll — ebenfalls abweichend von den Fraktionsentwürfen — von einer Entscheidung über einen Antrag abgesehen werden können, wenn bereits aus anderen Gründen eine Einberufung des Antragstellers z. Z. nicht in Betracht kommt. Die Rechtsstellung der kirchlichen Beistände soll gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert werden.

Der Ausschuß hat eingehend die Frage erörtert, auf welche Weise eine durch das Ziel der Feststellung der Ernsthaftigkeit einer Gewissensentscheidung nicht gerechtfertigte Beweiserhebung ausgeschlossen werden kann. Dabei spielten besonders Anfra-

gen bei dritten Personen oder Stellen eine Rolle. Er hat in diesem Zusammenhang mehrheitlich eine Streichung der Vorschrift beschlossen, nach der der Ausschuß vor einem Verzicht auf die persönliche Anhörung des Antragstellers „die ohne persönliche Anhörung des Antragstellers möglichen Beweise ausschöpfen“ muß (Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 2).

Ein Antragsteller ist nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, „wenn zur Überzeugung des Ausschusses hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht“ (Artikel 1 § 5 Abs. 1). Sofern der Ausschuß diese Überzeugung allein aus dem Inhalt der vorliegenden Akten und aus eventuell erhobenen Beweisen gewinnen kann, braucht er den Antragsteller nicht persönlich anzuhören. Nach der Auffassung der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU soll jedoch auf eine persönliche Anhörung des Antragstellers nur verzichtet werden können, wenn der Ausschuß dies einstimmig beschließt. Die Minderheit ist außerdem der Auffassung, daß der Ausschuß die für eine Anerkennung geforderte Überzeugung nur ausnahmsweise ohne eine persönliche Anhörung gewinnen kann. Sie wünscht daher, daß die persönliche Anhörung im Gesetz ausdrücklich als Normalfall angesprochen und in der Reihenfolge vor der Entscheidung ohne Anhörung geregelt wird (Artikel 1 § 5 Abs. 2 und 3).

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß auf das Widerspruchsverfahren vor den Prüfungskammern nicht verzichtet werden sollte. Der in den beiden Gesetzentwürfen der Fraktionen vorgesehene Wegfall des Widerspruchsverfahrens sollte der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Der Ausschuß gibt demgegenüber in Übereinstimmung mit zahlreichen Äußerungen bei der öffentlichen Anhörung dem besseren Rechtsschutz des Antragstellers den Vorrang. Der Widerspruch soll im gleichen Umfang wie der Antrag die Einberufung zum Wehrdienst zunächst ausschließen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion soll auch die Verwaltungsbehörde das Recht haben, gegen Entscheidungen der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung Widerspruch einzulegen und gegen Entscheidungen der Kammern Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. In Anbetracht der Weisungsunabhängigkeit der Ausschüsse und Kammern kann die Verwaltungsbehörde nur durch die Einlegung von Rechtsbehelfen auf eine einheitliche Rechtsanwendung hinwirken.

2. Zivildienst

Der Ausschuß ist geschlossen der Auffassung, daß der Zivildienst weiterhin hauptsächlich Aufgaben im sozialen Bereich erfüllen soll. Da die in den Entwürfen der Fraktionen vorgesehene Streichung der ausdrücklichen Erwähnung des Vorranges des sozialen Bereichs in § 1 des Zivildienstgesetzes — wie die Anhörung gezeigt hat — weithin so verstanden worden ist, daß in Zukunft der soziale Bereich nur noch ein Beschäftigungsbereich neben anderen sein soll, hat der Ausschuß auf diese Änderung ver-

richtet. Er ist der Auffassung, daß auch die somit unverändert beibehaltene Fassung des geltenden Rechts es zuläßt, gesellschaftlich wichtige andere Bereiche für den Zivildienst zu erschließen, soweit dies erforderlich ist, um für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer ein angemessenes und ausreichendes Angebot an Zivildienstplätzen zur Verfügung zu haben.

Auch über die Neufassung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes bestand im Ausschuß weitgehende Übereinstimmung. Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU möchten jedoch bei allen Tätigkeiten, deren Schwerpunkt in persönlichen Diensten liegt, den Beschäftigungsstellen das Recht einräumen, die Beschäftigung von ihrer Zustimmung zur Person des Dienstleistenden abhängig zu machen. Die Mehrheit des Ausschusses ist ihnen darin nicht gefolgt, um die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen nicht zu stark zu erschweren und eine heimatferne Einberufung auch im sogenannten überregionalen Ausgleich weiterhin zu ermöglichen.

Da die Anfrage der Bundesregierung bei den Ländern ergeben hat, daß die meisten Bundesländer auch nicht die Durchführung des Zivildienstes als Bundesauftragsangelegenheit übernehmen wollen, muß nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses die Durchführung beim Bundesamt für den Zivildienst verbleiben. Dieses muß sich, solange es keinen eigenen Verwaltungsunterbau besitzt, weiterhin der Mitwirkung der Verbände der Beschäftigungsstellen bedienen. Die Vertreter aller Fraktionen stimmten jedoch darin überein, daß sich diese Mitwirkung der Verbände in Zukunft auf die zu dem jeweiligen Verband gehörenden Beschäftigungsstellen beschränken muß und haben dies durch eine klarstellende Ergänzung des Gesetzeswortlauts zum Ausdruck gebracht.

Über die Dauer des Zivildienstes konnte im Ausschuß keine Einigung erzielt werden. Mit Mehrheit ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung — in Übereinstimmung mit der Mehrheit des mitberatenden Verteidigungsausschusses — der Auffassung, daß eine längere Dienstdauer als 16 Monate im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme der Wehrdienstleistenden durch den Grundwehrdienst von nur 15 Monaten und Wehrübungen, die im statistischen Durchschnitt nur wenige Tage betragen, nicht gerechtfertigt werden kann. Eine Verlängerung des Dienstes kann nach Auffassung der Mehrheit allenfalls bei einem Wegfall des Anerkennungsverfahrens, das jedoch in dem vorliegenden Gesetzentwurf — wenn auch in modifizierter Form — beibehalten wird, in Betracht gezogen werden. Die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion treten dagegen für eine Dienstdauer von 18 Monaten ein. Sie sehen in einer solchen im Vergleich zum Wehrdienst um drei Monate längeren Dauer des Zivildienstes einen gerechten Ausgleich für eine Reihe von ihrer Auffassung nach bestehenden Erschwernissen, denen die Wehrdienstleistenden im Unterschied zu den Zivildienstleistenden unterworfen seien. Die Mehrheit des Ausschusses weist demgegenüber darauf hin, daß der Gesetz-

geber die Rechte und Pflichten der Zivildienstleistenden in bewußter Parallele zum Soldatengesetz ausgestaltet hat und der Zivildienst sich nach der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in Übereinstimmung mit einer Empfehlung des Verteidigungsausschusses beschlossenen Neufassung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Beschäftigungsstellen in seiner Belastung für den einzelnen Dienstleistenden an der Belastung der Wehrdienstleistenden orientieren muß.

3. Kosten

Für den Bund entstehen jährlich

- Mindereinnahmen durch den Wegfall des Kostenbeitrages der Beschäftigungsstellen (Stand: Haushaltsgesetz 1980)

6 Millionen DM

(Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs),

- Mehrausgaben durch die Erweiterung des Einführungsdienstes der Zivildienstleistenden

28 Millionen DM

(Artikel 2 Nr. 22 des Entwurfs).

Daraus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung des Bundes von 34 Millionen DM, die sich jedoch wegen der schrittweisen Erweiterung des Einführungsdienstes (Errichtung von Zivildienstschulen) frühestens 1984 voll auswirkt.

Sollte sich auf Grund der Neuregelung die durchschnittliche Zahl der Zivildienstleistenden erhöhen, so beträgt der zu erwartende Mehraufwand rd. 14,5 Millionen DM je 1 000 Zivildienstleistende.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Entwurfs der Koalitionsfraktionen unverändert übernommen wurden, wird auf die Begründung des Entwurfs — Drucksache 8/3019 — verwiesen. Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Änderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Kriegsdienstverweigerungsgesetz)

Zu § 2 — Antragstellung —

Die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung des Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in Absatz 4 soll nachteilige Folgen dieser neuen Regelung auf die Personalergänzung der Bundeswehr verhindern. Dem Antragsteller kann zugemutet werden, seinen Antrag vor seiner Einberufung oder schriftlichen Benachrichtigung zu stellen. Die Einfügung in Absatz 5 ist für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der noch zu errichtenden Ausschüsse erforderlich.

Zu § 3 — Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung —

Die Änderung in Absatz 1 bedeutet eine sprachliche Anpassung.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sind Folgeänderungen der Zuständigkeitsverlagerung für das Anerkennungsverfahren auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 3 werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis als Qualifikationsmerkmale der Beisitzer nur als Soll-Erfordernis vorgesehen, um insoweit Anfechtungen wegen Verfahrensmängeln zu vermeiden.

Die Änderung in Absatz 3 stellt sicher, daß die Beisitzer von den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften unmittelbar gewählt werden. Die Berücksichtigung der Vorschriften über die Wahl der Jugendschöffen wird durch die Neufassung des § 8 gewährleistet.

Zu § 4 — Verfahrensgrundsätze —

Durch die Einfügung hinter Satz 2 von Absatz 4 wird sichergestellt, daß die Anwesenheit von Vertretern der Verwaltung in den Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern auf das unverzichtbare Mindestmaß beschränkt wird. Die Ergänzung in Satz 4 ist für die Festlegung des Fristbeginns erforderlich. Der neue Satz 5 entspricht dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes). Hierdurch wird die Regelung beibehalten, daß es keiner Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bedarf, wenn durch Befreiung oder Zurückstellung eine Einberufung nicht in Betracht kommt.

Die Einfügung in Absatz 6 Satz 2 stellt klar, daß das Arbeitsplatzschutzgesetz auch auf das Kriegsdienstverweigerungsgesetz anzuwenden ist. Die Änderungen in Satz 4 stellen die Parallele zu den Entschädigungsvorschriften im Musterungsverfahren her. Durch die Anfügung des neuen Satzes wird die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen, die von den Ausschüssen geladen werden, unmittelbar nach dem Gesetz über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen geregelt. Damit wird eine Regelung in den Durchführungsvorschriften entbehrlich.

Zu § 5 — Entscheidungsgrundsätze —

Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die Ausschüsse nur insoweit Beweise erheben sollen, als es den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Der in Absatz 3 Satz 1 eingefügte zweite Halbsatz schreibt nunmehr zwingend vor, daß der Antragsteller in der Ladung zur persönlichen Anhörung auf sein Recht hinzuweisen ist, mit einem Beistand der eigenen Wahl zu erscheinen. Diese Regelung ist im Koalitionsentwurf nur als „Sollvorschrift“ als Absatz 4 Satz 2 vorgesehen.

Mit der Neufassung von Absatz 3 Satz 2 werden die Kriterien für die Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, sprachlich neu gefaßt. Dabei wurde der Begriff „Unausweichlichkeit“ gestrichen, der nach Meinung der Mehrheit der Ausschußmitglieder in seiner Tragweite nicht ausreichend klar ist und auch nicht den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 aufgestellten Erfordernissen entspricht.

Absatz 4 ist neu gefaßt worden. Die bisherigen Sätze 1 und 3 sind entbehrlich, da sie bereits im Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten sind, das auf das Verfahren von den Ausschüssen Anwendung findet. Der bisherige Satz 2 ist nach Absatz 3 Satz 1 übernommen worden. Die neue Fassung enthält stattdessen die Regelung der Rechtsstellung der kirchlichen Beistände in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Durch den neuen Satz 3 wird in Absatz 5 klargestellt, daß bei entschuldbarem Fernbleiben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu gewähren ist.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 stellt eine Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch der Gesetze dar.

Die Neufassung von Absatz 7 ist eine Folgeänderung der Einschränkung der aufschiebenden Wirkung in § 2 Abs. 4.

Zu § 6 — Rechtsbehelfe —

Diese Vorschrift ist insgesamt neu gefaßt worden. Absatz 1 trägt mit der Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens vor den Prüfungskammern der Tatsache Rechnung, daß die im Koalitionsentwurf als eine im Interesse der Antragsteller liegende Verwaltungsvereinfachung zur Beschleunigung der Verfahren gedachte Abschaffung der Kammern überwiegend als eine Schlechterstellung der Antragsteller empfunden wird.

Absatz 2 regelt die aufschiebende Wirkung in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 4.

In Absatz 3 wird sichergestellt, daß die kirchlichen Beistände auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten auftreten können.

Der neue Absatz 4 faßt den Inhalt der bisherigen Absätze 3 und 5 zusammen. Die bisherigen Sonderregelungen für die Einlegung der Revision sind zugunsten einer einheitlichen Regelung in Übereinstimmung mit der Verwaltungsgerichtsordnung aufgegeben worden.

Daß nach dem neuen Absatz 5 auch die Verwaltungsbehörde gegen Entscheidungen der Ausschüsse Widerspruch einlegen und gegen Entscheidungen der Kammern Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben kann, entspricht dem geltenden Recht. Die Behörde muß die Möglichkeit haben, auf diese Weise darauf hinzuwirken, daß rechtswidrige Anerkennungen aufgehoben und zu große Unterschiede in der Rechtsanwendung vermieden werden.

Zu § 7 — Ausführung des Gesetzes —

Mit dieser Neufassung erhält § 7 einen neuen Regelungsinhalt. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß an der Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehrverwaltung heraus auch nach der Ablehnung der Länder, diese Aufgabe zu übernehmen, festgehalten werden sollte. Die Ausführung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes wird durch § 7 nunmehr dem im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bereits bestehenden Bundesamt für den Zivildienst zugewiesen.

Damit entfällt die bisher in § 7 enthaltene Regelung über die Amts- und Rechtshilfe. Der Ausschuß will damit klarstellen, daß für das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern insoweit keine gegenüber der allgemeinen Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes weitergehende Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe besteht.

Zu § 8 — Durchführungsvorschriften —

Die Neufassung von § 8 trägt einigen Änderungen in den vorausgegangenen Vorschriften Rechnung. In Absatz 1 wird die in § 3 Abs. 3 weggefallene Berücksichtigung der Vorschriften über die Wahl der Jugendschöffen sichergestellt.

Absatz 2 berücksichtigt die in § 4 Abs. 4 und Abs. 6 vorgenommenen Änderungen.

Zu § 9 — Inkrafttreten —

Die Streichung des § 9 trägt der üblichen Gesetzestechnik Rechnung, nach der auch bei einem Artikel-Gesetz nur eine einheitliche Inkrafttretensvorschrift am Schlusse des Gesetzes vorzusehen ist. Sie findet sich in Artikel 5.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zum Einleitungssatz**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Im Hinblick auf das Ergebnis der Anhörung soll der Hinweis auf den Vorrang des sozialen Bereichs beibehalten werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Da die Länder eine Übernahme der Durchführung des Zivildienstes mit großer Mehrheit ablehnen, muß es nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses insoweit beim geltenden Recht — Durchführung allein durch das Bundesamt für den Zivildienst — verbleiben.

Die Änderung zu Buchstabe a dient der Klarstellung. Die Änderung zu Buchstabe b beruht auf der Zuständigkeitsverlagerung für das Anerkennungsverfahren.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 2)

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1)

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 5 a)

Da die Durchführung des Zivildienstes nicht den Ländern übertragen wird, muß § 5 a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes als gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Verbände erhalten bleiben. Durch die einstimmig beschlossene Einfügung der Worte „für diese Dienststelle“ soll jedoch klargestellt werden, daß sich eine solche Mitwirkung der Verbände nur auf die ihnen angeschlossenen Beschäftigungsstellen beziehen kann. Die Übertragung von öffentlichen Verwaltungsaufgaben in dem hoheitlichen Bereich des Zivildienstes auf private Vereine darf aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen nur in diesen engen Grenzen erfolgen.

Soweit Beschäftigungsstellen keinem Verband angehören, müssen deren Verwaltungsaufgaben, auch soweit sie zur Zeit auf einen Verband übertragen sind, in Zukunft unmittelbar vom Bund durchgeführt werden. Hierzu bieten sich organisatorisch die Zivildienstgruppen an, die für ihren Bereich schon bisher diese Verwaltungsaufgaben selbst durchführen. Damit wird eine gewisse Personalverstärkung im Bereich der Gruppen erforderlich, die in Kauf genommen werden muß. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden durch Einsparungen bei den Entgelten für die Durchführung übertragener Verwaltungsaufgaben ausgeglichen.

Zu Nummer 9 a (§ 10 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 11 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 b).

Zu Nummer 9 b (§ 11)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 12 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 c).

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 1)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Durch die Streichung des Buchstaben a werden in der Überschrift zur Klarstellung die Worte „oder Katastrophenschutz“ beibehalten. Die Streichung des Buchstaben b ist eine Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 13 Buchstaben a und c (§ 14 a)

Die Änderung des Buchstaben a ist redaktioneller Art. Die Streichung des Buchstaben c ist eine Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 15 (§ 15 Abs. 1)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 16 (§ 15 a)

Durch die Änderungen in Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß nur solche Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung finden, die nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eingegangen worden sind. Im übrigen ist der Wortlaut an die arbeitsrechtliche Terminologie angepaßt worden.

Absatz 3 ist durch die Änderungen in Absatz 1 entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 16)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 18 Buchstaben a und c (§ 19)

Die Streichung des Buchstaben a ist eine Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Die Anfügung des Buchstaben c ist eine Folge der Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 c Buchstabe a).

Zu Nummer 19 (§ 22)

Die Einfügung des Buchstaben a ist eine Folge der Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 a Buchstabe c).

Die Änderung im Buchstaben b ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 20 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 23)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 21 Buchstabe d (§ 24 Abs. 4)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 a Buchstabe c).

Zu Nummer 24 (§ 28 Abs. 2)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 25 (§ 30 Abs. 1)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 27 (§ 35)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 28 (§ 36 a)

Die Bezugnahme auch auf Satz 3 ist zur Sicherstellung der politischen Neutralität der Einführungsgänge erforderlich.

Zu Nummer 29 (§ 37 Abs. 4)

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 30 (§ 39)

Durch die Änderung im Buchstaben a soll die Entlassungsuntersuchung auch ohne Vorliegen gesundheitlicher Beschwerden möglich sein. Die Streichung des Buchstaben b ist eine Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 32 (§ 41)

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 33 Buchstaben b und c (§ 43 Abs. 1)

Die Streichung des Buchstaben b und die Anfügung des Buchstaben c sind Folgeänderungen zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 35 (§ 47 Abs. 9)

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 37 (§ 50 Abs. 4)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 38 (§ 56 a)

Absatz 1 ist gestrichen worden, weil er Strafandrohungen enthält, die bei der Bundeswehr nur für Offiziere und Unteroffiziere bestehen und daher auf die nur den Mannschaften vergleichbaren Zivildienstleistenden nicht übertragbar sind.

Absatz 2 wird dadurch gegenstandslos.

Zu Nummer 39 (§ 57 Abs. 3)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 41 (§ 58 b)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 43 (§ 61)

Die Neufassung der Nummer 43 berücksichtigt die Beibehaltung der Zuständigkeit für die Durchführung des Zivildienstes beim Bund und schafft die

Möglichkeit zur Erteilung der eingeschränkten Disziplinarbefugnis auch an Schulleiter und deren Vertreter.

Zu Nummer 44 (§ 63 Abs. 2)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 45 (§ 65)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 46 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa (§ 66)

Folgeänderungen der Änderungen von Nummer 2.

Zu Nummer 47 (§ 67)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 50 (§ 71 Abs. 3)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 51 (§ 72 Abs. 1)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 52 (§ 74 Abs. 2)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Nummer 52 a (§ 75)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 34 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 3 Nummer 4 a).

Zu Nummer 53 Buchstabe b (§ 79)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 54 (§ 81 Abs. 2)

Folgeänderung der Änderung von Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 a (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Durch die Einfügung des neuen Satzes soll verhindert werden, daß ein Wehrpflichtiger keinen Grundwehrdienst zu leisten braucht, nachdem er wegen eines von ihm eingeleiteten, aber erfolglosen Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht mehr vor Vollendung des 28. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnte.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 4)

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß künftige Wehrpflichtige gelegentlich bereits im Alter von 17 Jahren die Reifeprüfung bestehen. Entsprechendes gilt für künftige Wehrpflichtige, die nach Abschluß einer Lehre eine weiterführende Ausbildung nehmen wollen oder keinen Arbeitsplatz finden und daher zunächst ihre Heranziehung anstreben.

Die Regelung für 17jährige ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, weil Angehörige dieser Altersgrenze nicht regelmäßig die für den Wehrdienst erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

Die Wehrpflicht beginnt auch weiterhin erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1). Durch die Änderung wird den 17jährigen lediglich die Rechtsstellung eines auf Grund der Wehrpflicht wehrdienstleistenden Soldaten eingeräumt (§ 4 Abs. 3).

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 3)

Die Neufassung beruht zum einen darauf, daß es statt des Ausdrucks „disziplinarer Arrest“ zur Anpassung an die Terminologie der Wehrdisziplinarordnung des Ausdrucks „Disziplinararrest“ bedarf. Zum anderen ist die Neufassung erfolgt, weil der Strafarrest und die Jugendstrafe nicht anders behandelt werden können als die Freiheitsstrafe, der Disziplinararrest und der Jugendarrest. Gleiches gilt für die Untersuchungshaft unter der in der Neufassung bezeichneten Voraussetzung.

Zu Nummer 1 b (§ 11 Abs. 1)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß seit 1972 die Weihestufe des Subdiakons abgeschafft ist.

Zu Nummer 1 c Buchstaben a bis c (§ 12)

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1)

Auch Wehrpflichtige, die außerhalb des Wehrdienstverhältnisses eine andere Art des Freiheitsentzugs als Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, sollen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden können.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 3)

Für Wehrpflichtige, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ist nach geltendem Recht die Möglichkeit ihrer Wahl in das Europäische Parlament nicht berücksichtigt. Durch die Änderung wird erreicht, daß Wehrpflichtige bis zur Wahl zurückzustellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu entlassen sind, wenn sie ihrer Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament zugestimmt haben. Nach ihrer Wahl in das Europäische Parlament sind Wehrpflichtige künftig außer auf ihren Antrag nur während der Parlamentsferien einberufbar.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 5)

Die Änderung ist erfolgt, weil nach Überschrift und Wortlaut des Artikels 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz auch ein Strafarrrest eine Freiheitsstrafe im weiteren Sinne darstellt und daher neben der Freiheitsstrafe im engeren Sinne steht. Sie berücksichtigt ferner, daß ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, nach der Neufassung des § 29 Abs. 4 Nr. 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe c) entlassen werden kann, wenn gegen ihn auf Jugendstrafe erkannt ist; bei dieser Rechtslage muß folgerichtig auch ein Wehrpflichtiger bereits vom Wehrdienst zurückgestellt werden können, wenn in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren mit einer Jugendstrafe gerechnet werden muß.

Zu Nummer 1 d (§ 21 Abs. 2)

Der befehlende Teil des Einberufungsbescheides soll sich nicht erledigen, wenn der Wehrpflichtige den Wehrdienst in dem für den Dienst Eintritt eingesetzten Zeitpunkt nicht antritt. Diese Regelung ist notwendig angesichts der unerwünschten Folgen der höchststrichterlichen Rechtsprechung, nach der es in diesem Falle regelmäßig der erneuten Festsetzung von Ort und Zeit des Dienst Eintritts durch das Kreiswehrrersatzamt bedarf.

Zu Nummer 1 e (§ 23 Abs. 1)**Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3)**

Die Verweisung auf § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist notwendig, um in besonderen Fällen auf Grund eines zwingenden öffentlichen Interesses auf die vorherige Anhörung verzichten zu können; dies gilt insbesondere bei den nur drei Tagen dauernden Alarm- und Mobübungen, bei denen der militärische Zweck der Übung durch eine vorherige Anhörung weitgehend verfehlt würde. Im übrigen sind die Änderungen lediglich redaktionell und durch die Einfügung des neuen Halbsatzes bedingt.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 1 Satz 5)

Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 1 d verwiesen.

Zu Nummer 2 (Abschnitt III)

Die Streichung des Abschnitts III erfolgt wegen der in Artikel 1 getroffenen Regelungen; im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 29)**Zu Buchstabe a (§ 29 Abs. 1 Nr. 7)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 Nr. 8)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 8 entspricht der Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 1. Auf die Begründung zu Nummer 1 c Buchstabe b wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 29 Abs. 4)

Die Änderung in Absatz 4 Nr. 2 ist erforderlich, weil nach dem Wortlaut des geltenden § 29 Abs. 4 Nr. 2 unter den in ihm verwendeten Begriff „Freiheitsstrafe“ die Jugendstrafe nicht fällt. Wegen der im wesentlichen gleichen Auswirkungen einer Jugendstrafe muß diese in gleicher Weise wie eine Freiheitsstrafe Berücksichtigung finden können. Die Beschränkung auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erfolgt in Anlehnung an § 30 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes. Damit aus der Vorschrift hervorgeht, daß sie die Entlassung auch im Falle einer Verurteilung zu Strafarrrest von mindestens drei Monaten rechtfertigt, ist es außerdem angezeigt, in ihr auch den Strafarrrest ausdrücklich mit aufzuführen.

Zu Nummer 3 a (§ 30 Abs. 1)

Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Die Änderungen sind redaktioneller Art; sie beruhen auf der Streichung des Absatzes 4, der mit Rücksicht auf die Regelungen in Artikel 1 entfällt.

Zu Nummer 4 a (§ 34)

Diese Neufassung beseitigt die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Sonderregelung gegenüber der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

In dem neu gefaßten Artikel 4, der nur noch aus 2 Absätzen besteht, enthält Absatz 1 aus dem bisherigen Absatz 4 die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Zivildienstgesetzes und Absatz 2 eine entsprechende Bekanntmachungsermächtigung für das Wehrpflichtgesetz.

Die in § 1 des Koalitionsentwurfes zur Erleichterung des Übergangs der Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren auf die Länder vorgesehene Übergangsregelung muß entfallen, da das Verfahren beim Bund verbleibt.

Die Regelung des bisherigen § 2 ist dadurch gegenstandslos geworden, daß nunmehr § 5 a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes erhalten bleibt.

§ 3 entfällt, weil die Dienstleistungsdauer von 16 Monaten nicht geändert wird.

Der bisherige § 5 ist gegenstandslos geworden, weil sich die Aufgabenstellung des Bundesamtes für den Zivildienst wegen der Beibehaltung der Zuständigkeit für die Durchführung des Zivildienstes nicht ändert.

Der bisherige § 6 regelte das Inkrafttreten, für das nunmehr ein besonderer Artikel vorgesehen ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Da die Zahl der Zivildienstplätze seit längerer Zeit ausreicht, um die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unverzüglich heranziehen zu können, braucht das Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr vom Eintritt dieser Voraussetzung abhängig gemacht zu werden. Andererseits benötigen insbesondere die Neubildung der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung und der Übergang dieser Gremien in die Zuständigkeit eines anderen Geschäftsbereichs des Bundes eine ausreichende Übergangszeit.

Bonn, den 2. Juni 1980

Biermann

Berichterstatte